

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00264 vom 29. April 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00264](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00264)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00264 du 29 avril 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00264 del 29 aprile 2021

## Regeste

Rechtsverweigerung | Rechtsverweigerung. Die vom Beschwerdeführer nach Abschluss des Rekursverfahrens vom Baurekursgericht verlangte Auskunft ist keine Anordnung im Sinn § 19 Abs. 1 VRG, ist sie doch nicht auf die Herbeiführung von Rechtswirkungen gerichtet, indem sie Rechte und Pflichten des Beschwerdeführers begründen, ändern oder aufheben oder bestehende Rechte und Pflichten autoritativ feststellen würde. Im Übrigen wird vom Beschwerdeführer nicht dargetan und ist auch nicht ersichtlich, inwiefern er einen Anspruch auf die von ihm verlangte "Anordnung" bzw. Auskunft hätte. Mangelt es aber an einem zulässigen Anfechtungsobjekt bzw. betrifft die Rechtsverweigerungsrüge des Beschwerdeführers keine Anordnung im Sinn von § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 VRG, so ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (E. 2). Soweit das Schreiben bzw. die darin enthaltene Rechtsauskunft tatsächlich einen Realakt darstellte, hätte der Beschwerdeführer vorab beim Baurekursgericht eine anfechtbare Verfügung darüber verlangen müssen, welche er dann mit Beschwerde hätte anfechten können (E. 3). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers stand es nicht ihm zu, darüber zu entscheiden, wer von seinem Rekurs und dem Entscheid des Baurekursgerichts Kenntnis erhalten sollte (E. 4.1). Nichteintreten.

## Erwägungen

### E. 3

Eine Auskunft, wie sie der Beschwerdeführer mit Schreiben des Baurekursgerichts vom 23. November 2020 erhielt bzw. wie sie der Beschwerdeführer weiterhin verlangt, dürfte zu den Realakten zu zählen sein (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. A., Zürich/Sankt Gallen 2020, Rz. 1413; Alain Griffel, Kommentar VRG, § 10c N. 1; Tobias Jaag, Kommentar VRG, Vorbemerkungen zu §§ 87–94a N. 13). Unter der Marginalie "Realakte" sieht § 10c VRG vor, dass, wer ein schutzwürdiges Interesse hat, von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen kann, dass sie widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft, die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt oder die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt (Abs. 1 lit. a–c). Die Behörde erlässt dazu eine Anordnung (Abs. 2). Soweit das Schreiben vom 23. November 2020 bzw. die darin enthaltene Rechtsauskunft tatsächlich einen Realakt darstellte, hätte der Beschwerdeführer demnach vorab beim Baurekursgericht eine anfechtbare Verfügung darüber verlangen müssen. Dass er dies getan hätte, ist jedoch nicht ersichtlich und wird von ihm auch nicht geltend gemacht. Erst diese Verfügung hätte der Beschwerdeführer in der Folge mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten können.

#### **E. 4.1**

Um allfälligen Weiterungen in dieser Angelegenheit vorzubeugen, rechtfertigt es sich, materiell auf das Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers einzugehen, obwohl auf die Beschwerde wie dargelegt nicht einzutreten und das Verwaltungsgericht hierzu nicht verpflichtet ist. Vorab kann auf das Schreiben des Baurekursgerichts vom 23. November 2020 verwiesen werden. Der verfassungsmässig garantierte Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV, welcher neben anderem das Recht der Parteien beinhaltet, von eingereichten Rechtsschriften Kenntnis zu erhalten und sich dazu vernehmen lassen, ist selbstverständlich (auch) von den Zürcher Behörden und Gerichten zu beachten. Vorliegend entfaltete dieses Recht der Gemeinde C und der Institution B seine Wirkung im Zeitpunkt der Anhängigmachung des Rekurses. Soweit dem Beschwerdeführer zusätzlich an der Bekanntgabe kantonrechtlicher Bestimmung gelegen ist, kann zum einen auf § 26b Abs. 1 Satz 1 VRG verwiesen werden, wonach die Vorinstanz und die am vorinstanzlichen Verfahren Beteiligten Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung erhalten. Dass das Baurekursgericht die Gemeinde C und die Institution B schliesslich nicht zur Vernehmlassung einlud, war auf den Umstand zurückzuführen, dass es dem Beschwerdeführer an der Rekurslegitimation mangelte und der Rekurs damit inhaltlich nicht zu überprüfen war, und ist nicht zu beanstanden. Zum anderen bestimmt § 28 Abs. 2 VRG, dass die Rekursentscheid dem Rekurrenten, der Vorinstanz sowie allfälligen weiteren am Rekursverfahren Beteiligten schriftlich zuge stellt wird. Die Parteirollen – Rekurrent und Rekursgegnerschaft – ergaben sich aus dem angefochtenen Entscheid vom 24. August 2020. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers stand es, auch wenn er das Verfahren eingeleitet hatte, aufgrund der rechtlichen Regelung somit nicht ihm zu, darüber zu entscheiden, wer von seinem Rekurs und dem Entscheid des Baurekursgerichts Kenntnis erhalten sollte.

#### **E. 4.2**

Der Vollständigkeit halber sei diesbezüglich noch Folgendes angemerkt: Anders als anscheinend das Baurekursgericht ging das Verwaltungsgericht mit Inkrafttreten der Änderung von § 58 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 VRG per 1. Oktober 2016, wonach die Vernehmlassungsfrist nunmehr zwingend der Beschwerdefrist zu entsprechen hat und nicht (mehr) erstreckbar ist, dazu über, in Fällen, wo die Beschwerdeschrift nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die Beschwerdeführerschaft deshalb zur Verbesserung aufgefordert wird oder wo vorab nur die Akten beigezogen werden, die (verbesserte) Beschwerdeschrift der Beschwerdegegnerschaft und der Vorinstanz in der Regel erst anlässlich der Aufforderung zur Einreichung der Beschwerdeantwort bzw. der Vernehmlassung oder, sofern kein Schriftenwechsel durchgeführt wird, erst zusammen mit dem Endentscheid zuzustellen. So sollte die Änderung von § 58 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 VRG gemäss dem Gesetzgeber der Gleichbehandlung der (privaten) Rekursführerschaft mit der (staatlichen) Rekursgegnerschaft dienen und letzterer die " prozesstaktische Verzögerungsmöglichkeit " mittels Stellung von Fristerstreckungsgesuchen genommen werden (Amtsblatt des Kantons Zürich vom 23. Januar 2015, Meldungsnummer 000988717). In diesem Sinn ist es angezeigt, der Beschwerdegegnerschaft den Inhalt der Beschwerdeschrift erst dann zu eröffnen, wenn sie zur Vernehmlassung eingeladen wird. Andernfalls könnte ihr durch die vorzeitige Kenntnisnahme der Beschwerdeschrift ein zeitlicher Vorteil erwachsen, den § 58 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 VRG gerade verhindern will. Dessen ungeachtet werden die

Beschwerdegegnerschaft und die Vorinstanz in jedem Fall über den Eingang der Beschwerde informiert (sei es auch erst zusammen mit dem Endentscheid) und wird ihnen der Entscheid des Verwaltungsgerichts ausnahmslos mitgeteilt.

#### **E. 5**

Ausserhalb von bei ihm anhängig gemachten Verfahren äussert sich das Verwaltungsgericht nicht zu Rechtsfragen; es erteilt auch keine Rechtsauskunft. Die an das Verwaltungsgericht gerichteten Fragen des Beschwerdeführers "ob die Einsprache gegen die Baubewilligung Projekt-Nr. 02 des Gemeinderates C nicht vom Regierungsrat hätte beurteilt werden sollen" und ob "dies immer noch möglich" sei, sind daher nicht zu beantworten. Dies gehört nicht zum vorliegenden Streitgegenstand, der auf die Frage einer allfälligen Rechtsverweigerung des Baurekursgerichts im Zusammenhang mit der vom Beschwerdeführer verlangten Auskunft hinsichtlich des Einbezugs der Gemeinde C und der Institution B in das Rekursverfahren beschränkt ist. Der Beschwerdeführer hätte diese Fragen im Rahmen seines Rekurses aufwerfen und damit die fehlende Zuständigkeit des Gemeinderates C rügen können. Ob die Entscheide vom 24. August 2020 und 23. Oktober 2020 materiell korrekt sind, ist hier nicht zu beurteilen.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung hat er nicht beantragt und stünde ihm mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs.2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.